



*„Dienet einander,
ein jeglicher mit der Gabe,
die er empfangen hat.“*

1. Petrus 4,10



Einander unterstützen

Trotz einiger Lockerungen von Seiten der Regierung sind aufgrund des Coronavirus vor allem ältere und vorerkrankte Menschen nach wie vor dazu angehalten sich zu schützen und Begegnungen mit anderen Menschen zu meiden. Diese Situation kann manche von Ihnen in eine schwierige Lage bringen. Darum möchten wir Ihnen sehr gerne (auch weiterhin) unsere Unterstützung anbieten.

Brauchen Sie jemanden, der etwas für Sie übernimmt?

- ✓ Einkäufe
- ✓ Botengänge
- ✓ Den Hund ausführen
- ✓ Eine dringliche Erledigung
- ✓ ...

Bei uns haben sich einige junge (und gesunde) Menschen gemeldet, die sich freuen, wenn sie Sie unterstützen können! **Bitte scheuen Sie sich nicht und melden sich bei unserer Jugendreferentin Daniela Hirschmüller, die Ihnen gerne Unterstützung vermittelt!** Erreichbar unter: 01578-1670346 oder daniela.hirschmueller@outlook.de



Amtliches



Öffentliche Bekanntmachungen

**Allgemeinverfügung vom
16.03.2020**

**3. Ergänzung vom
10. Juni 2020**



Untersagung von Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeitstätten, Versammlungen, des Trainings- und Sportbetriebs in Turn- und Sporthallen, auf (Vereins-)Sportanlagen und Vereinsräumen sowie Betreten und Nutzung öffentlicher kommunaler Gebäude und Liegenschaften

Das Ordnungsamt der Gemeinde Friolzheim erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1 S.2, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende 2. Ergänzung der Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeitstätten, Versammlungen, Trainings- und Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen, in Turn- und Sporthallen und in sonstigen Vereinsräumen sind untersagt. Dies gilt auch für Anlagen und Räumlichkeiten zu individuellen Trainingszwecken.

1a. Ausgenommen von den Regelungen nach Ziffer 1 sind Kinderspielplätze sowie Freiluft-Sportanlagen, der Festplatz mit der Skateranlage sowie das DFB-Minispielplatz für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt unter Beachtung der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sowie in Verbindung mit der Rechtsverordnung von Kultusministerium und Sozialministerium betreffend Freiluftsportanlagen (jeweils aktuelle Fassungen).

2. Das Betreten sowie die Nutzung aller öffentlicher kommunaler Gebäude und Liegenschaften, insbesondere der Turn- und Festhalle, der Zehntscheune sowie das Beachvolleyballfeld, ist untersagt. Das Betreten sowie die zweckentsprechende Nutzung des Friedhofs ist unter Beachtung der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (jeweils aktuelle Fassung) erlaubt.

3. Ausnahmen von den Regelungen unter Ziffer 1 und 2 erteilt das Ordnungsamt der Gemeinde Friolzheim in begründeten Einzelfällen auf Antrag. Sitzungen kommunaler Gremien auf Basis der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (jeweils aktuelle Fassung) finden bis auf Weiteres in der Festhalle Friolzheim statt. Die Zehntscheune kann durch die Gemeindeverwaltung Friolzheim ausschließlich zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

Nutzungen nach den Sätzen 2 und 3 sind vom Verbot nach Ziffer 2 ausgenommen und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung. Voraussetzung für diese Nutzung ist die Beachtung der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen gemäß der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (jeweils aktuelle Fassung). Für die konkrete Ausgestaltung und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsmaßnahmen in den Liegenschaften der Gemeinde ist die Gemeindeverwaltung in Ausübung ihres Hausrechts zuständig.

4. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

5. Diese 1. Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Juni 2020 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Ordnungsamt der Gemeinde Friolzheim, Marktplatz 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Öffnungszeiten nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Friolzheim mit Sitz in Friolzheim erhoben werden.

Hinweis

Ein Verstoß gegen die o.g. Verfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Friolzheim, den 10. Juni 2020

Gemeinde Friolzheim

Ordnungsamt / Ortpolizeibehörde

Michael Reiß
- Bürgermeister -

Begründung

Tatsächliche Gründe:

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Enzkreis wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden. Das Gesundheitsamt Enzkreis empfiehlt deshalb, Veranstaltungen zu verbieten und Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbareren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen gänzlich verboten und Einrichtungen geschlossen werden. Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet. Dabei sind auch die von der Landesregierung angeordneten Maßnahmen und Lockerungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (Fas-

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

Vom 9. Mai 2020
(in der ab 10. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Ab-

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

sung vom 09.05.2020) eingeflossen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens insbesondere im Enzkreis und der Stadt Pforzheim und der damit verbundenen, nach wie vor akuten Ansteckungsgefahr ist derzeit kein milderes Mittel als die verfügbaren Maßnahmen ersichtlich.

Die 3. Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wird am 10. Juni 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 11. Juni 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG) und am 30. Juni 2020 außer Kraft.

schlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

(4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.

(5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

(6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.

(7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stühle so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder

(4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stühle so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,

1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen

2. für die örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder

3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabhörmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhörmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhörmlich ist,

- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- § 1c
Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot
- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- § 1d
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zwanzig Personen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen. Auf dem Gelände der Hochschulen können kulturelle Veranstaltungen von den Rektoren und Leitungen unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Veranstaltungen und Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.

(5) Die Hochschulen gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien nach dem Akademiengesetz sowie in den privaten Hochschulen (Hochschulen) bleibt bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ausgesetzt; digitale

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zwanzig Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,

4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 nur alleine oder in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwäschen zu erlassen.

(5) (aufgehoben)

(6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 500 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Kinos,
 3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 6. Clubs und Diskotheken,
 7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
 8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
 2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
 3. Autokinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 6. Häfen und Flugplätze,
 7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist, und
 8. ab 15. Juni Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 zugelassen ist.
- (3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Gruppen mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.

Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs sowie über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V²

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

(4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FluAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsgeschäften, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

(6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

(8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur

² Tritt nach Artikel 2 der Dritten Änderungsverordnung mit Ablauf des 14. Juni außer Kraft.

für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere

- a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

- aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
- bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
- b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
- c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7

Betreuungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und

4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erler

Aus der Arbeit des Gemeinderats

In seiner Sitzung vom 15.06.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim über folgende Punkte beraten und beschlossen.

1. Bebauungsplan "Bachweg, 1. Änderung" - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Frau Hurt vom Städteplanungsbüro Baldauf. Diese erläutert dem Gemeinderat nochmals die bisherigen Verfahrensschritte der Bebauungsplanänderung:

1. Ausgangssituation/ Anlass der Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hatte am 20.01.2020 in öffentlicher Sitzung gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Gebietsbereich „Bachweg, 1. Änderung“ einen Bebauungsplan aufzustellen, um auf der bisher als öffentlich genutzten Grünfläche Stellplätze auszuweisen.

Da das bestehende Planungsrecht dies nicht zulässt, war hierfür die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Für die Gemeinde ist es unabdingbar in fußläufiger Nähe zum Ortskern Parkplätze anbieten zu können. Dadurch wird nicht nur die verkehrliche Situation verbessert, sondern auch der örtliche Einzelhandel gestärkt. Im Zuge der Parkraumkonzeption Ortsmitte in Friolzheim wurden deshalb verschiedene Flächen hinsichtlich einer Eignung für die Ausweisung von Stellplätzen geprüft, mit dem Ergebnis, dass unter anderem im Gebiet des vorliegenden Bebauungsplans Stellplätze angelegt werden sollen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es deshalb, auf der bisher als öffentlich genutzten Grünfläche Stellplätze auszuweisen. Gleichzeitig wird darauf geachtet, die nicht

für Stellplätze genutzte Fläche weiterhin als Grünfläche aufrechtzuerhalten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Enzkreis ist für die Nutzungsänderung ein Bebauungsplanverfahren notwendig.

Da das Bebauungsplanverfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird, wurde auf eine frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

In der öffentlichen Sitzung am 20.01.2020 wurde dem Entwurf des Bebauungsplans „Bachweg, 1. Änderung“ vom 20.01.2020 zugestimmt. Mit diesem wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.02.2020 bis einschließlich 13.03.2020 sowie die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.01.2020 bis einschließlich 13.03.2020 durchgeführt.

2. Ergebnisse der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Während der Auslegungsfrist gingen Stellungnahmen sowohl von der Öffentlichkeit, als auch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein. Diese sind in der vorliegenden Abwägungstabelle aufgelistet und jeweils mit einem von der Verwaltung erarbeiteten Abwägungsvorschlag versehen.

3. Satzungsbeschluss

Unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Hinweise (siehe Abwägungsvorschläge) wurde der Entwurf des Bebauungsplanes redaktionell ergänzt bzw.

(Fortsetzung auf Seite 16)

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
Polizei und Unfall Telefon 110
Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
Krankentransport, Tel.: 19 222
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Sonntagsdienst

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker beim Krankenhaus Mühlacker Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 19292. Geöffnet: von Montag bis Freitag, jeweils 18 bis 7 Uhr. Durchgehend von Freitag, 18 bis Montag, 7 Uhr. An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

Notfallpraxis Leonberg

im Kreiskrankenhaus Leonberg Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg, Telefon: 07152 2028000
Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8 - 22 Uhr in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 20.06.2020
Löwen-Apotheke, Bleichstr. 27, Tel. (07231) 23675, Fax 299443
Sonntag, 21.06.2020
Hebel-Apotheke, Simmlerstr. 3, Tel. (07231) 316699 Fax 359190

Ämter

Rathaus

(Fachämter):
Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
16.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do. geschlossen
Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:30 Uhr
Di.: geschlossen
Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr
Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08:00 Uhr
(nach Vereinb.)
Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
Do. 16:00 - 22:00 Uhr
16:30 - 18:00 Uhr Teenclub
Fr. 16:00 - 22:00 Uhr
Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim
Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
Di. 08:00 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
Di.: 08:00 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Termine auch nach Vereinbarung.
Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim
Tel.: 07231 308 9307
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
75417 Mühlacker, Tel: 07041/8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,

Terminvereinbarung, Geschäftsstelle
Pforzheim: Tel. 07231 6075860

Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 07231 7788986

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

***Sterneninsel* ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst**

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22, 71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Friolzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim,
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:

Di. 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:

Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Aufgrund der aktuellen Situation findet derzeit kein Sprechtag statt. Herr Radshabov ist unter elchin.radshabov@ib.de oder 0151 65910623 erreichbar.

(Fortsetzung von Seite 14)

aktualisiert. Hierdurch ergaben sich aber keine Änderungen, die eine erneute Offenlage begründen würden, so dass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Maßgeblich für den Satzungsbeschluss ist der Bebauungsplan „Bachweg, 1. Änderung“ des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, bestehend aus dem zeichnerischen Teil, dem Textteil, der Begründung, jeweils vom 15.06.2020 sowie die Artenschutzrechtliche Untersuchung – Bebauungsplan „Bachweg, 1. Änderung“, HPC AG, Rottenburg vom 10.12.2019.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan „Bachweg, 1. Änderung“ in Kraft.

Im Weiteren beantwortet Frau Hurt noch verschiedene Rückfragen aus der Mitte des Gemeinderates.

Mit Stimmenmehrheit fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1) Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander, wird über die zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorschläge der Verwaltung vom 04.04.2020 entschieden.

2) Der Bebauungsplan „Bachweg, 1. Änderung“, bestehend aus dem zeichnerischen Teil, dem Textteil und der Begründung jeweils vom 15.06.2020 sowie die Artenschutzrechtliche Untersuchung als Anlage zum Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.

2. Bebauungsplan Steinäcker Ost, Erteilung von Befreiungen, Am Steinkläffle 8

Der Grundstückseigentümer der Grundstücke Leonberger Straße 86 und Am Steinkläffle 8 ist auf die Gemeinde wegen der zukünftigen Nutzung des Grundstücks Am Steinkläffle 8 (Flst. Nr. 4603) zugekommen. Aufgrund der hinreichend bekannten topographischen Verhältnisse ist eine Bebauung bzw. Erschließung des Grundstücks in der Praxis schwierig.

Angestrebt wird auch eine Durchfahrtsmöglichkeit vom bestehenden Firmengebäude Leonberger Straße 86 her, nachdem die Erschließungs-/Wendesituation auch bei diesem Grundstück nicht optimal ist.

Der Grundstückseigentümer hat sich zusammen mit Vermesser und Planer Gedanken über eine zukünftige Nutzung der beiden Grundstücke gemacht und verschiedene Alternativen geprüft.

Auf den vorgelegten Erläuterungsbericht wird verwiesen. Bei einem Vororttermin wurden die beiden Alternativen mit einer „nördlichen“ Erschließung und eine Inanspruchnahme des Feldwegs eher negativ gesehen.

Angefragt wird nun, ob es evtl. möglich ist, dass auf einem Teil der festgesetzten Pflanzfläche die Anlegung einer privaten Verkehrsfläche erfolgen kann. Die wegfallende Pflanzfläche soll dann an anderer Stelle der Grundstücke flächengleich nachgewiesen werden.

Um die Durchfahrt zur Straße „Am Steinkläffle“ herzustellen, würden auch die bisher angelegten Stellplätze tangiert. Hier wird vorgeschlagen, die gleiche Anzahl der wegfallenden Stellplätze an anderer Stelle der Wendepunkte auf Dauer für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung zu stellen.

Ein ähnlicher Fall wurde vor kurzem im Bereich der Feldstraße vom Gemeinderat positiv beschieden.

Aufgrund der schwierigen topographischen Verhältnisse kann sich der Gemeinderat die vorgestellte Planung so vorstellen. Angesprochen werden in diesem Zusammenhang die Kanalprobleme in diesem Bereich, diese müssen aber von der Gemeinde auf der öffentlichen Fläche gelöst werden, eine Aufdimensionierung des Kanals ist planerisch vorgesehen.

Bei einer Enthaltung spricht sich der Gemeinderat für die vorliegende Planung aus.

3. Bebauungsplan "Sondergebiet Sägewerk", mögliche Änderung/Erweiterung

Die Firma Karl Wöhr GmbH & Co. beabsichtigt an ihrem Betriebsgelände auf dem Flst. 1086 eine PV-Anlage zu errichten. Im Dezember 2019 hatte zu diesem Thema eine Besprechung beim Landratsamt stattgefunden. Die vom LRA favorisierte Lösung auf den Hallendächern bzw. mit Dächern über den Holzstapeln kann laut Aussage des Antragstellers technisch nicht umgesetzt werden.

Ein ebenfalls angesprochener Grundstückstausch mit dem Eigentümer der Flst. Nrn. 1085/1 und 1085/2 kann ebenfalls nicht realisiert werden.

Das Flst. 1086 ist bisher weder im Bebauungsplan noch im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen, beide Pläne müssten deshalb geändert werden, sofern der Gemeinderat sich grundsätzlich eine Änderung für diesen Zweck vorstellen kann. Ein positives Votum zu diesem Verhandlungsgegenstand beinhaltet nicht bereits einen Beschluss über die Einleitung der nötigen Änderungsverfahren. Auch entsteht keine rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Antragsteller.

Es beauftragt lediglich die Gemeindeverwaltung mit ersten Vorarbeiten wie Angebotseinholung bei Planungsbüros sowie ggf. weitere vorbereitende Gespräche mit dem Antragsteller und dem LRA Enzkreis.

Zudem gilt als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Kosten für diese Änderungsverfahren auch in diesem Fall vom Antragsteller übernommen werden.

Nach Durchführung der o. g. vorbereitenden Arbeiten wird der Antrag der Firma Wöhr im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung erneut behandelt. Dort ist dann ggf. die Beschlussfassung über die Einleitung der Änderungsverfahren zu tätigen.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird die geplante Aufstellung einer PV-Anlage mehrheitlich positiv gesehen. Auch ist geplant, dass die Fläche unter der PV-Anlage dann evtl. als Weidefläche genutzt wird.

Mit Stimmenmehrheit spricht sich der Gemeinderat für eine grundsätzliche Weiterentwicklung der Planung aus.

4. Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis - Festlegung des weiteren Ausbausvorgehens in Friolzheim aufgrund geänderter Fördermöglichkeiten -

Der Zweckverband „Breitbandversorgung im Enzkreis“ hat im vergangenen Jahr in einem europaweiten Ausschreibungsverfahren einen Netzbetreiber für sein künftiges verbandseigenes Glasfasernetz gesucht, aus dem letztlich die Vodafone als günstigster Anbieter hervorgegangen ist. Grundlage der Ausschreibung waren u.a. Beschlüsse jeder einzelnen Verbandkommune über den Umfang des innerörtlichen FTTB-Ausbaus (FTTB = Fiber To The Building = Glasfaser bis ins Gebäude). Der Gemeinderat hatte dazu am 19.03.2018 wie folgt beschlossen:

1. Die Gemeinde Friolzheim stimmt dem Aufbau innerörtlicher Breitbandinfrastruktur (FTTB-Netz) im Gemeindegebiet durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis im zeitlichen Zusammenhang mit den Bau der überörtlichen Breitbandinfrastruktur (Backbone-Netz) innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraums wie folgt zu:

- FTTB-Erschließung der örtlichen Gewerbegebiete auf Basis der vorgelegten Finanzierungsvorschläge und der daraus resultierenden, haushaltswirksamen Ausgaben. Die erwähnte Kreditaufnahme erfolgt durch den Zweckverband Breitband Enzkreis, nicht durch die Gemeinde.

- Sofern abweichend von der vorliegenden FTTB-Masterplanung innerörtliche Backbone-Trassen in nennenswertem Umfang neu zu bauen sind: Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur entlang der Backbone-Trasse mindestens bis an die Grundstücksgrenzen.

2. Die Zustimmung zu diesem Ausbau erfolgt unter dem Vorbehalt, dass nicht kurz- bzw. mittelfristig (Zeitraum 3 Jahre) ein vergleichbarer (Voll-) Ausbau durch einen privaten Marktteilnehmer vorgenommen wird. Dieser ist rechtssicher - z. B. durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung - zwischen der Gemeinde Friolzheim und dem Marktteilnehmer zu vereinbaren.

An der Einschätzung, dass in der Gemeinde Friolzheim ein flächendeckender Glasfaserausbau bis in jedes Gebäude Zielsetzung sein muss, hat sich seither nichts geändert. Nicht erfüllt haben sich allerdings die Hoffnungen auf einen entsprechenden Ausbau durch ein privatwirtschaftlich tätiges Unternehmen, wie es seinerzeit im Raum stand.

Seit diesem Beschluss haben sich die Förderbedingungen für den innerörtlichen FTTB-Ausbau durch ein Förderprogramm des Bundes mit Co-Finanzierung durch das Land

Baden-Württemberg wesentlich verbessert. Demnach ist in den sog. „weißen Flecken“, d.h. in Gebieten mit einer Versorgung von weniger als 30 Mbit/s im Download eine Förderquote von 90% (50% Bund/40% Land) der förderfähigen Kosten möglich. Gemeindeverwaltung sowie die Geschäftsstelle des ZV Breitband im Enzkreis sehen dies auch für unsere Gemeinde als erfüllt an.

Der Zweckverband hat in der Zwischenzeit für alle „weißen Flecken“ im Verbandsgebiet und somit auch für Friolzheim einen entsprechenden Förderantrag beim Bund gestellt.

Bei geschätzten Kosten von rund 7,87 Mio. EUR beträgt der durch die Gemeinde Friolzheim zu leistende Eigenanteil von 10% ca. 787.000 EUR. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Kosten nur sehr grob geschätzt werden können und Änderungen im weiteren Planungsverlauf möglich sind. Die Gesamtkosten werden nach Feststellung spitz abgerechnet.

Der Zweckverband „Breitbandversorgung im Enzkreis“ und der künftige Netzbetreiber Vodafone treiben nunmehr gemeinsam die Ausbaubestrebungen im Verbandsgebiet voran. Für bis zu neun der insgesamt 25 Verbandsgemeinden (so genannter Ausbau-Cluster 1), darunter auch die Gemeinde Friolzheim, laufen derzeit die Vorbereitungen für die (wiederum europaweite) Ausschreibung des innerörtlichen Ausbaus und die Vorvermarktung in den Gemeinden. Vorbehaltlich der Förderbewilligung des Bundes, an die sich die Förderung des Landes Baden-Württemberg anschließt, sowie eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses ist auch in der Gemeinde Friolzheim ein FTTB-Ausbau mindestens der „weißen Flecken“ in Cluster 1 vorgesehen. Mit dem Baubeginn ist im nächsten Frühjahr zu rechnen, die Dauer hängt u.a. von den baulichen Kapazitäten des zu beauftragenden Unternehmers ab.

Der Zweckverband beabsichtigt, die Vorfinanzierung des Netzausbaus – also der 90 %-Anteil, welcher anschließend über die Förderung wieder eingehen wird - über zinsgünstige Kredite vorzunehmen, so dass sich die finanzielle Belastung für die Gemeinde Friolzheim auf mehrere Jahre verteilen würde. Die Herausforderung in Sachen Finanzierung des innerörtlichen Breitbandausbaus durch den Zweckverband „Breitbandversorgung im Enzkreis“ besteht in erster Linie darin, dass jede anfallende Rechnung zunächst in voller Höhe vorgestreckt werden muss und die Förderung von Bund und Land (sog. „weiße Flecken“) immer erst anschließend geltend gemacht und vereinnahmt werden kann.

Zwar verteilt sich der Bruttoinvest von grob geschätzt allein rund 150 Mio. EUR in den neun sog. „Cluster 1-Kommunen“ natürlich auf die Dauer des Baufortschritts, dennoch geht an einer wie auch immer gearteten (Vor-) Finanzierung kein Weg vorbei.

Zur grundsätzlichen Auslotung von Finanzierungsmöglichkeiten und deren Abwicklung unter Berücksichtigung kommunalrechtlicher Aspekte fand zunächst am 29. April 2020 im Landratsamt ein

internes Abstimmungsgespräch der Verbandsspitze mit der Kommunalaufsicht und dem Rechnungsprüfungsamt des Enzkreises statt. Im Ergebnis kamen alle Beteiligten zur übereinstimmenden Auffassung, dass eine vom Kommunalamt vorgeschlagene Finanzierung über ein Finanzierungskonto nach ungefähr folgendem Schema am geeignetsten erscheint:

- Der Zweckverband nimmt einen bestimmten Betrag (z.B. in Höhe der voraussichtlichen Baukosten für die neun Verbandsgemeinden in Cluster 1) im Rahmen einer Vorfinanzierung bei der Hausbank auf.
 - Das Finanzierungskonto (Cash-Pool) wird als eine Art Girokonto für den innerörtlichen Breitbandausbau bei der Bank geführt.
 - Für jede FTTB-ausbauende Mitgliedsgemeinde wird ein eigenes Unterkonto gebildet. Die einzelnen FTTB-Baumaßnahmen können der jeweiligen Kommune eindeutig zugeordnet und somit über das jeweilige Unterkonto abgerechnet werden. Bei gemeinsamer Verlegung von FTTB- und Backbone-Infrastruktur hat – wie bislang schon bei Mitverlegungsmaßnahmen üblich – eine entsprechende Aufteilung zu erfolgen. Dies ist natürlich wie ganz allgemein die inhaltliche, fachliche und rechnerische Prüfung eingehender Rechnungen sowie die daraus resultierende Anforderung von Fördermitteln bei Bund und Land Aufgabe der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, die Bank übernimmt lediglich den reinen Zahlungsverkehr und die Verwaltung der verschiedenen Konten.
 - Anfallende Auszahlungen für Baumaßnahmen werden vom jeweiligen Unterkonto getätigt, wodurch dieses ins SOLL rutscht.
 - Die hierfür anfallenden Zinsen werden mit der betroffenen Verbandsgemeinde jährlich abgerechnet.
 - Nach Abrechnung und Eingang aller Fördermittel (Bund 50 %, Land 40 % im Bereich der „weißen Flecken“) und des Eigenanteils der Verbandsgemeinde (Spitzabrechnung) wird das Unterkonto der ausbauenden Verbandsgemeinde wieder ausgeglichen.
- Diese Überlegungen vom Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Michael Teply sowie seinem Stellvertreter Landrat Bastian Rosenau am 18. Mai 2020 einem Kreditinstitut vorgestellt. Dieses zeigte sich der angedachten Vorgehensweise gegenüber sehr aufgeschlossen und stellten eine entsprechende Finanzierung des Breitbandausbaus in Aussicht. Somit kann die Gemeinde Friolzheim von einer entsprechenden Vorfinanzierung der Kosten für den innerörtlichen FTTB-Ausbau ausgehen. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde Friolzheim hierfür zum einen die jährlich anfallenden Zinsen zu leisten sowie zum anderen den kommunalen Eigenanteil (10% im Bereich des geförderten Ausbaus in den „weißen Flecken“) zu erbringen hat. Wie dieser Eigenanteil finanziert wird, muss letztlich jede Kommune für sich selbst entscheiden (je nach Haushaltslage und finanzieller Leistungsfähigkeit z. B. KfW- oder sonstiger Kredit, Zahlung aus Haushaltsmitteln).
- Hier strebt die Gemeinde Friolzheim eine gemeinsame Finanzierung über den Zweckverband an (des Teils, welchen wir nicht aus Eigenmitteln bestreiten können). Da aber hierzu derzeit noch keine Aussagen der anderen Gemeinden vorliegen - etwa über einen Beschluss der Verbandsversammlung des ZV Breitband Enzkreis - ist noch nicht absehbar, inwiefern dies realisiert werden kann. Im Zweifel sind die Mittel über Kredite im Gemeindehaushalt zu finanzieren. Letztendlich ist es jedoch eine reine Darstellungsthematik.
- Egal in welchem Haushalt: Zins und Tilgung der ca. 787.000 € müssen aufgebracht werden.
- Die Details der Finanzierung wie z.B. Zins, Tilgung, Laufzeit etc. lassen sich natürlich erst im weiteren Verlauf konkretisieren, sollten jedoch für die jetzt zu treffende Ausbauentcheidung keine entscheidende Rolle spielen,

zumal sich eben die in jeder Kommune gefassten oder noch zu fassenden Ausbaubeschlüsse ja auch wiederum auf die Konditionen der Finanzierung auswirken können. Sollten wir den überaus wichtigen Breitbandausbau – gerade vor dem in jüngster Zeit nochmals gestiegenen Druck zur Digitalisierung von Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung – nun zügig und mit Nachdruck voranbringen wollen, sollte der absolut verständliche Wunsch nach möglichst großer Verbindlichkeit der Aussagen über die tatsächlichen Kosten des Breitbandausbaus, den Umfang der Förderung sowie die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden zwar wichtig sein und bleiben, zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht an erster Stelle stehen. Dieses Vorhaben ist hier-zu viel zu komplex und aus kostentechnischer Sicht immer noch in einem zu frühen Stadium bei gleichzeitig nach wie vor sehr dynamischer Entwicklung auf dem Markt und damit einhergehend im Bereich der Förderungen.

Zweckverband und Netzbetreiber möchten nunmehr kurzfristig die Planung und Vermarktung in den neun Cluster-gemeinden beginnen und hernach die notwendigen Arbeiten ausschreiben. Dazu sind in den neun Gemeinden entsprechend zustimmende Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen. Die Gemeinden Mönshheim und Wimsheim sind diesen Schritt bereits mit großer Zustimmung gegangen.

An dieser Stelle erscheint der Hinweis angebracht, dass eine eventuelle Verschiebung oder Vertagung dieses Themas dazu führen kann, dass Friolzheim aus dem Kreis der Cluster 1 – Gemeinden ausscheidet und sich der Ausbau um mehrere Jahre verschiebt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die sich jetzt bietende Möglichkeit für einen kostengünstigen Vollausbau der Breitbandinfrastruktur für unsere Gemeinde in eigener Hand, d.h. über den Zweckverband, zu nutzen.

Aus der Mitte des Gemeinderates kommen verschiedene Rückfragen zum Sachvortrag, grundsätzlich wird der Ausbau bzw. die Teilnahme der Gemeinde von Seiten des Gemeinderates zu den vorgetragenen Kosten befürwortet. Einstimmig fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Unter der Maßgabe einer 90%-Förderung der Breitbandversorgung stimmt der Gemeinderat dem flächendeckenden Aufbau innerörtlicher Breitbandinfrastruktur in Friolzheim durch den Zweckverband „Breitbandversorgung im Enzkreis“ zu. Der Bürgermeister wird in diesem Fall ermächtigt, dem Vollausbau zuzustimmen und entsprechende Willenserklärungen abzugeben.

5. Bausachen

5.1 Anfrage zum Neubau einer Garage, Belchenstraße 9

Der Grundstückseigentümer des Grundstücks Belchenstraße 9 will im Zufahrtsbereich eine weitere Garage im Abstand von 1,5 m (oder alternativ 2,5 m) zur Straße hin errichten.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lüsse“, dieser schreibt bei Garagen einen Stauraum von 5,0 m vor. Der Stauraum kann in diesem Fall nur teilweise eingehalten werden, da bei einem weiteren Zurückrücken der Garage die bestehende Garage nicht mehr gut zugefahren werden kann.

Auf dem Luftbild ist sichtbar, dass im Bereich der Belchenstraße (Hausnummern 3 und 7) Garagen nahe an der Straße gebaut wurden, der Stauraum durch die Querstellung der Garagen aber eingehalten ist.

Aufgrund des Straßenbildes und -art (Anliegerstraße) und der Voraussetzung, dass eine elektrische Toranlage

eingebaut wird, wäre eine Befreiung wegen der Unterschreitung des Stauraumes denkbar.

Bei einer Enthaltung fasst der Gemeinderat den Beschluss, dem vorgesehenen Standort der Garage bzw. der Unterschreitung des Stauraums zuzustimmen.

5.2 Anfrage zum Neubau eines Sichtschutzzaunes, Finkenstraße 17

Der Eigentümer des Anwesens Finkenstraße 17 will an seiner Grundstücksgrenze zu anderen privaten Grundstücken (Finkenstraße 7 und Gartenstraße 8) hin einen Sichtschutzzaun in der Höhe von 1,80 m mit Abstand von 0,50 m zur Grenze errichten. Auch wurde bereits eine „Stützmauer“ mit 0,60 – 0,80 m Höhe gesetzt. Diese Stützmauer ist nach der Landesbauordnung verfahrensfrei zulässig. Nach den Vorschriften des Bebauungsplanes „Schelmenäcker“ sind Einfriedigungen bis 0,60 m Höhe (Holzscherenzaun) jedoch nur an öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

Das Thema „Einfriedigungen“ im Gebiet Schelmenäcker wurde bereits mehrfach im Gemeinderat diskutiert, die bisherige „Marschrouten“ war, dass bei Einfriedigungen zu privaten Grundstücken die Vorgaben des Nachbarrechts (max. 1,50 m an der Grenze) eingehalten werden sollen bzw. entsprechende Befreiungen für diese Höhe erteilt wurden.

Anhand eines Lageplans und Fotos wird die vorliegende Situation nochmals erläutert.

Im Gemeinderat entwickelt sich eine längere Diskussion bezüglich der beantragten Befreiungen und einer möglichen Kompromisslösung.

Auch wenn die Vorschriften des Bebauungsplanes inzwischen veraltet sind, soll eine Blickverbindung von den Grundstücken zu den öffentlichen Wegen/Straßen weiterhin erhalten bleiben.

Festgestellt wird, dass entlang der privaten Nachbargrenzen die Vorgaben des Nachbarrechts einzuhalten sind. Als Einfriedigung entlang der öffentlichen Flächen darf ein max. 1,50 m hoher blickoffener Zaun errichtet werden. Sofern eine Stützmauer errichtet wird, darf diese max. 0,80 m hoch sein. Ein darauf zusätzlich gebauter Zaun darf dann nur so hoch sein, dass vom bisherigen Gelände eine Gesamthöhe von 1,50 m entsteht.

Mit Stimmenmehrheit spricht sich der Gemeinderat für diesen Kompromissvorschlag aus.

5.3 Anfrage zum Neubau einer Gartenmauer, Finkenstraße 13

Der Eigentümer des Grundstücks Finkenstraße 13 will an seinem Grundstück zur Nachbargrenze Finkenstraße 15 bzw. zum öffentlichen Weg im Süden hin eine bis zu 1,0 m hohe Gartenmauer errichten. Mit der Mauer soll das leicht abschüssige Gelände abgefangen werden. Auf die Diskussionen zum vorangehenden Tagesordnungspunkt wird verwiesen.

Der Gemeinderat spricht sich auch hier mit Stimmenmehrheit dafür aus, dass eine Mauer zum öffentlichen Weg hin mit einer max. Höhe von 0,80 m errichtet werden darf.

6. Erlass der Kita-Entgelte sowie Abrechnung der Notbetreuung für den Monat Mai 2020

Über eine Eilentscheidung des Bürgermeisters wurde der Erlass der gesamten Kita-Entgelte für den Monat April 2020 verfügt. Dem stand eine Zahlung aus dem Soforthilfeprogramm des Landes gegenüber.

Für Mai 2020 hat die Gemeinde erneut eine Zahlung aus einem weiteren Soforthilfeprogramm erhalten, das grundsätzlich als auskömmlich zu bezeichnen ist, sofern der komplette Soforthilfebetrag den Kindergartengebühren zugeordnet wird.

Die zu erlassenden Entgelte im Monat Mai belaufen sich auf 32.182 €.

Im Mai wurde durch entsprechende Vorgaben des Landes auf Basis der jeweils gültigen Corona-Verordnung teilweise eine (erweiterte) Notbetreuung bzw. eingeschränkte Regelbetreuung realisiert.

Aufgrund der grundsätzlichen Entgeltspflicht der Eltern auch bei einer zeitweisen Schließung der Betreuungseinrichtung und der zuletzt beständig steigenden Zahl betreuter Kinder sieht die Verwaltung eine Erhebung von Entgelten bei den Eltern betreuter Kinder als notwendig und auch geboten an. Dabei soll auf Basis der Entgeltsätze für die Regelbetreuung eine taggenaue Spitzabrechnung erfolgen.

Die Tagessätze bemessen sich nach den Regelbetreuungsentgelten geteilt durch 20 Tage.

Kindergarten

Regelkindergarten 7-13 Uhr, 6,40 € (1. Kind), 4,50 € (2. Kind), 2,55 € (3. Kind)

Kinderkrippe

Regelkrippe 7-13 Uhr, 18,80 € (1. Kind), 13,15 € (2. Kind), 7,50 € (3. Kind)

(ab dem 4. Kind werden keine Entgelte erhoben).

Für das Angebot der eingeschränkten Regelbetreuung mit 2,5 Stunden Betreuungszeit wird der halbe Tagessatz abgerechnet.

Für den Monat Juni kann noch keine Entscheidung getroffen werden, da bei Erstellung der Sachdarstellung weder klar war, ob es ein erneutes Soforthilfeprogramm des Landes geben wird, noch wie sich im laufenden Monat durch etwaige Änderungen der Corona-VO eine Erweiterung der Betreuung ergibt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Die bislang für den Monat Mai 2020 nicht eingezogenen Kita-Entgelte werden nicht erhoben.
2. Als teilweise Kompensation werden die Zuweisungen aus dem Soforthilfeprogramm der Landesregierung verwendet.
3. Einen etwaigen Unterschiedsbetrag zwischen den regulär anfallenden Elternentgelten aus 1. und der Landeszuweisung aus 2. trägt die Gemeinde Friolzheim aus Eigenmitteln.
4. Eltern, deren Kinder eine Notbetreuung in Kita oder Krippe in Anspruch genommen haben, sind für den Monat Mai entgeltspflichtig. Das Entgelt errechnet sich aus der taggenauen Abrechnung auf Basis der vom Gemeinderat festgesetzten Sätze für die Regelbetreuung.
5. Für den Monat Juni ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.
6. Die unter den Punkten 1. bis 4. getroffenen Festlegungen werden ohne wie auch immer geartete Rechtsverpflichtung oder Präjudiz getroffen.

7. Genehmigung von Spenden

Von der Fa. Schultheiss GmbH aus Heimsheim waren 200,00 € als Geldspende für den Kindergarten-Elternabend „Ich bin doch kein Heini!?!“, der Voraussetzung für die Teilnahme der Kinder am Präventionsprogramm ist, eingegangen.

Das Präventionsprogramm „Ich bin doch kein Heini!?!“ wird von Herrn Eitel (Polizeibeamter) privat angeboten und dient dem Vorbeugen von sexuellem Missbrauch von Kindern.

Mit Stimmenmehrheit beschließt der Gemeinderat die Annahme der Spende.

8. Kenntnissgaben der Gemeinde Friolzheim

Der Vorsitzende verweist auf die verschiedenen Anlagen:

- Errichtung eines Holztrockenlagers bei der Kläranlage
- Ersetzung des Einvernehmens der Gemeinde durch die Baurechtsbehörde beim Bauvorhaben Pforzheimer Straße 82
- Sachstandsbericht Sanierung Ortskern II
- Beseitigungsanordnung für Unterstand bei Gebäude Am Geissberg 21
- Eckpunktepapier Koalitionsausschuss
- Kündigung LoRa WAN
- Presseberichte
- Ausfall der Wasserversorgung, der Vorsitzende verweist auf die verschiedenen Pressemitteilungen bzw. Veröffentlichungen auf der homepage der Gemeinde und gibt einen kurzen Rückblick auf die Geschehnisse der vorletzten Woche. Die Gemeinde ist derzeit mit Nachdruck daran, wieder die Wasserversorgung aus dem Eichbrunnen herzustellen.

An dieser Stelle bedankt er sich ausdrücklich bei allen Mitwirkenden, die beim Ausfall der Wasserversorgung schnelle, tatkräftige und unbürokratische Hilfestellung geleistet hatten.

Insbesondere auch bei verschiedenen örtlichen Firmen, der Gemeindefeuerwehr und der Bodenseewasserversorgung.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird am Montag, 20.07.2020 – wieder in der Festhalle – stattfinden.

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis



Corona-Hotline

samstags nur noch von 9 bis 14 Uhr erreichbar

An restlichen Wochentagen bleibt Angebot unverändert

Die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes unter der Nummer 07231 308-6850 ist ab sofort bis auf Weiteres samstags nur noch von 9 bis 14 Uhr zu erreichen. An den übrigen Wochentagen beantworten die Fachleute des Gesundheitsamtes die Fragen der Bürger unverändert von 8 bis 18 Uhr.

„Vor kurzem haben die Drähte der Hotline auch am Wochenende noch geglüht“, berichtet die Leiterin des Gesundheitsamtes, Dr. Brigitte Joggerst. „Im Moment ist es jedoch gerade samstags etwas ruhiger geworden. Deshalb fahren wir das Angebot probeweise etwas zurück. Falls sich der Bedarf kurzfristig erhöhen sollte, sind wir flexibel und können die Zeiten schnell wieder anpassen.“ Wer Fragen zu Corona hat, findet darüber hinaus ständig aktualisierte Informationen auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de. Dort sind auch Videos eingestellt, die einen Blick hinter die Kulissen der Hotline erlauben, sowie ein Link zu weiteren Corona-Informationen auf Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Italienisch, Kurdi Badini, Polnisch, Trgrinia und Türkisch. Fragen können im Übrigen auch an die Mailbox corona@enzkreis.de geschickt werden.

**Am 30. Juni:
Zweite Felderbegehung „Kartoffelanbau“**

Die zweite Felderbegehung „Kartoffelanbau“ des Jahres 2020 veranstaltet das Landwirtschaftsamt gemeinsam mit dem Beratungsdienst Kartoffelanbau Heilbronn am Dienstag, 30. Juni. Treffpunkt ist um 17 Uhr an der Lutherischen Kirche beim Sperlingshof an der B10 Richtung Wilferdingen.

Aufgrund der Corona-Pandemie findet die Veranstaltung unter Sicherheitsvorkehrungen statt. Dazu gehören die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Teilnehmen darf nur, wer keine Symptome einer Covid 19-Infektion hat. Um notfalls Kontaktpersonen ermitteln zu können, führt das Landwirtschaftsamt eine Adress- und Telefonliste der Teilnehmer. Weitere Informationen gibt es dort unter Tel. 07231 308-1827.

**Kooperationsprojekt
von Hochschule und Landratsamt:
Umfrage zu Kommunikationswegen der Zukunft**

Über welche Wege oder Kanäle möchten die Menschen im Enzkreis künftig mit dem Landratsamt kommunizieren? Welcher digitalen Kontaktmöglichkeiten bedarf es und welche Anliegen sollte man künftig darüber erledigen können? Diesen Fragen gehen aktuell Studenten eines Masterstudiengangs der Hochschule Pforzheim im Rahmen einer Kooperation mit dem Enzkreis nach. Über eine Umfrage wollen die Studenten nun zunächst die Bürgerschaft beteiligen, um festzustellen, welche Erwartungen und Wünsche sie an die Kommunikation mit dem Amt haben, das bekanntlich eine Vielzahl von Aufgaben unter einem Dach vereint.

Um ein möglichst repräsentatives Ergebnis zu erhalten, sind daher alle Enzkreis-Einwohner aufgerufen, sich zu beteiligen. Die Umfrage ist im Internet zu finden unter <https://k11021.evasys.de/evasys/online/Technik> (Passwort: M71WV). Wer die Fragen lieber in Papierform beantworten möchte, kann die Unterlagen im Landratsamt abholen oder ausdrucken unter www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Digitalisierung-Controlling-und-Beteiligungen?&La=1 und anschließend ausgefüllt beim Landratsamt in Pforzheim oder im Rathaus der Heimatgemeinde abgeben. Die Teilnahme ist möglich bis Mittwoch, 1. Juli.

„Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung, denn sie hilft uns, künftig auf die Wünsche unserer Kundschaft besser einzugehen und ihr neue digitale Kommunikationswege zu eröffnen“, erläutert Marina Gerth, Digitalisierungsbeauftragte des Enzkreises, die Hintergründe des Projektes, das sie gemeinsam mit der Hochschule durchführt. „Die Beantwortung der Fragen dauert nur etwa 10 Minuten“, wirbt Gerth. Sie steht für Fragen per E-Mail an marina.gerth@enzkreis.de oder telefonisch unter 07231 308-9190 gerne zur Verfügung.



SEKUNDEN ENTSCHEIDEN

112 IM NOTFALL
Feuerwehr, Notarzt
und Rettungsdienst

Soziale Dienste 

Schwester-Karoline-Haus Friolzheim



Foto: Schwester-Karoline-Haus

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.
Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch. Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an.

Aktuelles

Alle Informationen des Trägers finden Sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat <https://www.altenheimat.de/aktuelles/>

Müll / Sperrmüllbörse

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

✂ *Bitte hier ausschneiden*

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt
 Ja Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:
 Ja Nein

Suche: **Verschenke:**

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

✂ *Bitte hier ausschneiden*

Müllabfuhrtermine

	Restmüll/ Biotabak	Garten-Tonne L/F	Recyclinghof Friedrichheim	Recyclinghof Würzburg	Sonntages
JUNI					
1 Mo	Pfingstmontag				
2 Di		14:00-17:30			
3 Mi					
4 Do		14:00-17:30	9:00-12:30		
5 Fr					
6 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
7 So					24. KW
8 Mo					
9 Di			14:00-17:30		
10 Mi					
11 Do	Fronleichnam				
12 Fr					
13 Sa	✗	8:30-11:30	13:00-16:00		
14 So					25. KW
15 Mo					
16 Di					
17 Mi		14:00-17:30	9:00-12:30		E-Geräte*
18 Do					
19 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30		
20 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
21 So					26. KW
22 Mo					
23 Di					
24 Mi		9:00-12:30	14:00-17:30		
25 Do					
26 Fr	✗	9:00-12:30	14:00-17:30		
27 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
28 So					27. KW
29 Mo					
30 Di		14:00-17:30			

Jubilare



Glückwünsche

Helga Hein, Schwarzwaldstraße 18, 75 Jahre am 22.06.2020

Petar Horvat, Brunnenstraße 5, 75 Jahre am 24.06.2020

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen Ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!

Standesamtliche Nachrichten



Sterbefall

01.06.2020 in Kirchheim unter Teck

Günther Friedrich, geboren am 06.07.1951, wohnhaft in der Birkenstr. 1, Friolzheim

Impressum Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim

Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Bezugspreis: 16,45 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de